



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU - KREISVERBAND BONN

Satzung

für die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Bonn

(Satzungsänderung verabschiedet und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.09.2000)

KONTAKTDATEN:

MIT-KREISGESCHÄFTSSTELLE
c / o CDU- BONN
EDUARD-OTTO-STR. 34
53129 BONN

TELEFON (02 28) 91 77 80
TELEFAX (02 28) 54 94 30
INFO@MIT-BONN.DE
WWW.MIT-BONN.DE

BANKVERBINDUNGEN:

VOLKSBANK BONN
RHEIN SIEG E.G.
BLZ 380 601 86
Kto.-Nr. 190 473 6011

SPARKASSE
KÖLNBONN
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 310 244 33

§ 1 Name und Sitz

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, wie Handwerker, Unternehmer, Gewerbetreibende, Angehörige der Freien Berufe sowie der in der Wirtschaft und Verwaltung verantwortlich Tätigen.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung des CDU Kreisverbandes Bonn sowie eine organisatorische Stufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein- Westfalen. Ihr Sitz ist in Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn nimmt Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fördern.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn will der CDU Kreispartei die Anliegen ihrer Mitglieder vertreten.
- c) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat die Aufgabe dem Parteivorstand, den Parlamenten und deren Fraktionen, den Fachausschüssen sowie Behörden und Verbände über alle Anliegen ihrer Mitglieder zu informieren und in allen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen zu beraten und zur Gesamtpolitik Stellung zu nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn kann
 - a) werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1, Abs. a), dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten und Aufgaben zu fördern bereit sind.
- b) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.

- b) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen Einspruch beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
 - Austrittserklärung
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei Ausschluss aus wichtigem Grunde
- b) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Das passive Wahlrecht regelt § 12.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Näheres wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organisationsstufen

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadtbezirksmittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen sowie Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

- a) Innerhalb der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Bonn können in Abstimmung mit dem Kreisverband Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- b) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte einen. Der Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beratend teil nehmen und über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft zu berichten.

§ 10 Organe

der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Bonn, über Satzungsänderungen sowie über die Finanzordnung.
- b) Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss. Sie wählt mit Mehrheit den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- c) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen -beginnend mit dem Datum des Poststempels - einzuberufen. Sie muss ferner binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragen.
- d) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu Niederschrift zu erstellen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzende
- b) zwei Stellvertretern
- c) einem Schatzmeister
- d) einem Pressesprecher, der auch die Schriftführung wahrnimmt
- e) einem Geschäftsführer (Organisationsleiter)
- f) den Beisitzern, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor Eintritt in den Wahlgang beschließt

Darüber hinaus gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

- die Sprecher der bestehenden Arbeitsgemeinschaften

Entsprechend der Bundes- und Landessatzung ist für die Wahlen zu Punkten a, b und c die CDU -Mitgliedschaft der Kandidaten erforderlich. Diese Wahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen.

§ 12 a Geschäftsführender Vorstand

- a) Die in § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis e genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- b) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Vorstandes.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche - beginnend mit dem Datum des Poststempelseinberufen.
- b) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- c) Der Vorstand leitet die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung. Ihm obliegt insbesondere:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
 - die Förderung der politischen Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sowie die etwaige Förderung der bestehenden Stadtbezirksmittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen und der Arbeitsgemeinschaften
- d) Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung, ein Stellvertreter) vertritt die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach innen und außen.
- e) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- a) Die Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Einladungen müssen acht Tage vorher postalisch aufgegeben sein.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 15 Verlautbarung

Die Kreis Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht auf eigene Verlautbarung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft, wenn der Kreispartei Vorstand der CDU Bonn nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Als Grundlage für diesen Widerspruch gilt das Parteiengesetz.